



ENTSCHEID

AMT FÜR RAUMPLANUNG
Übergeordnete Planung

Frauenfeld,

29. Mai 2002, Me, db
Entscheid Nr. 60

**Politische Gemeinde Rickenbach
Schutzplan Natur- und Kulturobjekte**

1. Mit Schreiben vom 29. März 2002 ersucht die Gemeinde Rickenbach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Bereits mit Schreiben vom 6. April 2001 ersuchte sie um Genehmigung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte. Im Rahmen der damaligen verwaltungsinternen Vemehmlassung beanstandete die Denkmalpflege, dass nicht alle im Hinweisinventar als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ eingestuftten Bauten in den Schutzplan aufgenommen worden seien. Die Problematik wurde am 4. Juli 2001 zwischen Gemeinde, Planer und Vertretern des Amtes für Raumplanung besprochen. Die Gemeinde gelangte zum Schluss, dass das Genehmigungsverfahren zu sistieren sei, damit sie eine Anleitung mit klar messbaren Kriterien zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Kulturobjekte ausarbeiten könne. Mit Schreiben vom 4. Juli 2001 ersuchte die Gemeinde formell um Sistierung des Genehmigungsverfahrens. Diesem Antrag gab das Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 659 am 13. August 2001 statt. Am 24. August 2001 wurden der überarbeitete Planungsbericht und die vorgenannte Anleitung dem Amt für Raumplanung eingereicht. Am 21. März 2002 fand ein Augenschein unter Teilnahme der Gemeinde, des Planers, der Denkmalpflege und des Amtes für Raumplanung statt. Anlässlich dieses Augenscheins wurden die fraglichen Kulturobjekte auf ihre Schutzwürdigkeit überprüft. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

2. Das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden namentlich, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen (§ 10 NHG TG). Die Frist zur Erfüllung dieses Auftrages ist am 31. März 1999 abgelaufen. Der **Zonenplan Rickenbach** (RRB Nr. 330 vom 15. März 1994) enthält Massnahmen im Sinne von § 10 NHG TG. Diesbezüglich sind namentlich Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Dorfzonen zu erwähnen. Zur Genehmigung liegt nun ein **Schutzplan** samt Schutz- und Pflegevorschriften vor. Damit wird der Auftrag des NHG TG weiterentwickelt. Der Schutzplan enthält vornehmlich geschützte punktförmige oder lineare Natur- und Kulturobjekte wie Bäume, Hecken oder Bauten. Als Grundlage für den Schutzplan diente u.a. ein im Jahre 1999 eigens von der Gemeinde erhobenes Inventar. Gemäss der Festsetzung in Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplans (KRP) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen (§ 10 NHG TG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NHG TG). Im Hinweisinventar sind insgesamt 25 Objekte als „wertvoll“ und 1 Objekt als „besonders wertvoll“ eingestuft. Im Schutzplan sind 14 **Kulturobjekte** grundeigentümergebunden unter Schutz gestellt. Anlässlich des erwähnten Augenscheins vom 21. März 2002 wurden die nicht berücksichtigten Objekte diskutiert und festgestellt, dass 8 Objekte nicht erhaltenswert sind. Die übrigen 4 Objekte konnten nicht abschliessend beurteilt werden, weil aus Sicht der Denkmalpflege eine Innenbesichtigung notwendig ist. Der Gemeinderat Rickenbach verpflichtet sich im Genehmigungsgesuch vom 29. März 2002, diese 4 Kulturobjekte im Rahmen von abschliessenden Verhandlungen im Jahre 2002 auf ihre Schutzwürdigkeit zu überprüfen und allenfalls durch Einzelentscheid (§ 10 NHG TG) unter Schutz zu stellen.

Als **Naturobjekte** sind namentlich Bäume und Hecken im Schutzplan aufgeführt. Das Forstamt stellt fest, dass es sich namentlich bei den Hecken Gh2 und Gh3 mindestens teilweise um Ufergehölze und damit um Wald im

Rechtssinn handeln könnte. Massgebend wäre in diesem Fall die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton und nicht der Schutzplan.

Zu den Schutz- und Pflegevorschriften sind keine Bemerkungen anzubringen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Rickenbach am 5. September 2000 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Rickenbach, 9532 Rickenbach, unter Beilage von zwei Schutzplänen; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Schutzplans; je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. Mai 2002